

II-3737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl.21.891/72-3/1982

1010 Wien, den 19. April 1982
Stubenring 1
Telephon 75 00
Auskunft
-
Klappe - Durchwahl

1728 IAB

1982 -04- 21

zu 1769/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und
Genossen an den Bundesminister für soziale
Verwaltung, betreffend gesetzeskonforme
Interpretation des § 123 Abs.9 ASVG durch den
Hauptverband der österreichischen Sozialver-
sicherungsträger (Nr.1769/J).

In der Anfrage wird ausgeführt, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger habe in einem Rundschreiben vom 29.12.1981 zur Frage der Angehörigeneigenschaft von Ehegatten gemäß der 36.Novelle zum ASVG Stellung genommen und dabei die Auffassung vertreten, daß als Erwerbseinkommen nicht nur solche Einkünfte zu betrachten seien, die durch eine Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinne erzielt wurden, sondern auch solche Einkünfte, die einer Person zufließen, ohne daß sie hierfür eine nachhaltige, dem Erwerb dienende Tätigkeit entfalten müsse, z.B. Einkünfte aus der Vermietung von Wohnräumen oder aus der Verpachtung von Grundstücken, Einkünfte aus Wertpapieren und anderes mehr.

Die anfragenden Abgeordneten haben an mich in diesem Zusammenhang folgende Fragen gerichtet:

1. Halten Sie die Interpretation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für zutreffend, obwohl das Gesetz ausdrücklich von Erwerbseinkommen, also Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, spricht und nur bestimmte andere Einkünfte (Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) expressis verbis anführt?
2. Was gedenken Sie zu unternehmen, um eine gesetzeskonforme Auslegung der angesprochenen Gesetzesbestimmungen durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die betroffenen Versicherungsträger sicherzustellen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat, nachdem ihm der Rundbrief des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 29.12.1981 bekanntgeworden war, mit Schreiben vom 20.1.1982 den Hauptverband darauf hingewiesen, daß der vom Gesetzgeber im § 123 Abs.9 ASVG verwendete Begriff "Erwerbseinkommen" im Hinblick auf seine sprachliche Bedeutung, auf die vom Gesetzgeber im § 94 Abs.2 ASVG selbst vorgenommene nähere Umschreibung dieses Begriffes, sowie auf die zu diesem Begriff ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Oberlandesgerichtes Wien die vorgenommene Auslegung nicht zulasse. Der Hauptverband wurde eingeladen, seine Rechtsauffassung zu überprüfen und das Entsprechende zu veranlassen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nunmehr am 29. März 1982 mitgeteilt, daß er mit Rundbrief vom 23. März 1982 alle Krankenversicherungsträger davon in Kenntnis gesetzt habe, daß er seine, in der Empfehlung vom 29. Dezember 1981 ver-

- 3 -

tretenen Auslegung des Begriffes "Erwerbseinkommen" im § 123 Abs.9 ASVG nicht aufrecht erhalten könne.

Es erscheint damit sichergestellt, daß die Krankenversicherungsträger im Sinne der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vertretenen Rechtsauffassung vorgehen werden.

Der Bundesminister:

